

- ¹⁰ Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern – Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz, GZSG, vom 4.7.2020 GVBl. S. 482.
- ¹¹ Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024, Vorbemerkung, abrufbar unter <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads> (Abruf: 6.10.2020).
- ¹² LT-Drucksache 20/2951, S. 2.
- ¹³ LT-Drucks. 20/2583 S. 3.
- ¹⁴ Dazu näher Finanzplanungserlass (Endnote 11), II.3c.
- ¹⁵ Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023, Staatsanzeiger 2019 S. 1320 unter Punkt II.2.
- ¹⁶ Finanzplanungserlass (Endnote 11), II.4.
- ¹⁷ Finanzplanungserlass (Endnote 11), II.4.
- ¹⁸ Finanzplanungserlass (Endnote 11), II. 3b.
- ¹⁹ Gesetzesbegründung zum HessenkasseG, LT-Drucks. 19/5957 S. 25.

- ²⁰ Gesetzesbegründung zum HessenkasseG, LT-Drucks. 19/5957 S. 25.
- ²¹ Gesetzesbegründung zum HessenkasseG, LT-Drucks. 19/5957 S. 26.
- ²² Finanzplanungserlass (Endnote 11), II.5 a.
- ²³ Dazu näher Finanzplanungserlass (Endnote 11), II.5b.
- ²⁴ Hinweises des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 4. 3.2020 Ziffer 2, <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>. (Abruf: 25.10.2020).
- ²⁵ Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, Erlass v. 30.3.2020; abrufbar als „Corona-Erlass“ unter https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/2020_03_30_corona-pandemie_umgang_mit_haushaltsrecht.pdf.
- ²⁶ Finanzplanungserlass (Endnote 11), II.11.
- ²⁷ Az. 3 L 722/20.DA.
- ²⁸ Entscheidung des Finanzausschusses an Stelle der Gemeindevertretung, Eildienst Nr. 6 – ED 128 vom 17.6.2020.

INFOBOX

Haushaltsplanung – Umgehen mit Unsicherheiten und Schätzungen

Die Gemeinden müssen für jedes Jahr eine Haushaltsatzung erlassen (§ 94 Abs. 1 HGO). Im Rahmen der Haushaltssatzung wird nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGO u.a. der Haushaltsplan festgesetzt. Haushaltssatzung und Haushaltsplan sollen im Regelfall vor Beginn des Haushaltsjahres von der Gemeindevertretung beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt sein (§ 97 Abs. 3 Satz 2 HGO).

Beginnt das Haushaltsjahr, ohne dass eine Haushaltsatzung bekannt gemacht ist, gelten die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 99 HGO). Sie erlauben, Bestehendes weiterzuführen, lassen aber nur in Grenzen Neues zu. Von daher ist es – bei allen Unsicherheiten bei der Prognose künftiger Entwicklungen – sinnvoll, die Haushaltssatzung frühzeitig zu erlassen.

Den Haushaltsansätzen müssen also Annahmen über die Entwicklung in vielen Bereichen im kommenden Jahr oder – im Fall des Doppelhaushalts – den kommenden zwei Jahren getroffen und deren finanzielle Folgen bewertet werden.

Die Gemeindehaushaltsverordnung drückt das in §10 Abs. 3 GemHVO so aus:

Ergebnishaushalt wirtschaftliche Zurechnung	Finanzhaushalt Zahlungswirksamkeit
Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.	Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen;
sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.	

Die Zahlen im Haushaltsplan beruhen also auf Schätzungen, etwa zur Entwicklung der Personalaufwendungen, Inanspruchnahme von Kitas und anderen Einrichtungen.

Zentrale Bedeutung für die Erträge bzw. Einzahlungen hat die Entwicklung der Steuereinnahmen. Die Steuerschätzungen bringen dazu regelmäßig Prognosen für die Entwicklung auch der kommunalen Steuereinnahmen. Diese Zahlen werden den Gemeinden per Erlass als Orientierungsdaten bekannt gegeben (§ 101 Abs. 2 HGO). Diese Orientierungsdaten sollen die Gemeinden bei ihrer Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigen, wobei nach § 9 Abs. 3 GemHVO die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Solche örtlichen Besonderheiten gibt es in der Praxis im Wesentlichen bei der Gewerbesteuer, bei der landesweite Aussagen prozentualer Art vor Ort meist nicht passen.

Derzeit sind die Prognosen über die wirtschaftliche Entwicklung und damit zusammenhängend auch die Steuereinnahmen künftiger Jahre mit ungewöhnlich hohen Unsicherheiten behaftet.



© Thorben Wengert / pixelio.de